

AKTUELLE TISCHVORLAGE 25.05.2020

Bewerbung für Bürgerbiertgarten

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	2	Zuständigkeit:	Referat 3 und 5
Sitzungsdatum:	25.05.2020	Stadt Landshut, den	25.05.2020
Sitzungsnummer:	1	Ersteller:	Herr Oberbürgermeister Alexander Putz Herr Rottenwallner

Vormerkung:

Der Bürgerbiertgarten auf der Ringlstecherwiese ist Teil eines Gesamtplanes zur Kompensation des Ausfalls der diesjährigen Frühjahrs- und Bartlmädukt und deshalb unter den heutigen infektionsschutzrechtlichen Gegebenheiten umfassend zu betrachten.

1. Bürgerbiertgarten

Der Bürgerbiertgarten stellt eine Veranstaltung nach § 5 Satz 1 4. BayIfSMV dar, die zumindest bis 29.05.2020 grundsätzlich untersagt ist. Bei infektionsschutzrechtlicher Vertretbarkeit im Einzelfall kann jedoch von der Stadt Landshut als Kreisverwaltungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Satz 2 BayIfSMV erteilt werden.

Unter den gegebenen Umständen ist davon auszugehen, dass der Landesverordnungsgeber das Veranstaltungsverbot über die Geltungsdauer der jetzigen Regelung hinaus aufrechterhalten wird. Großveranstaltungen sind bundesweit bis mindestens 31.08.2020 grundsätzlich unzulässig.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind vorliegend erfüllt. Denn der Betrieb von Biertgärten und Freischankflächen ist seit dem 18.05.2020 in der Zeit zwischen 06:00 und 20:00 Uhr (ab 28.05.2020 bis 22:00 Uhr) wieder erlaubt (vgl. § 13 Abs. 4 Satz 1 4. BayIfSMV). Der Unterschied besteht hier nur darin, dass sich auf der *Ringlstecherwiese* bisher kein gastronomischer Betrieb befindet.

1.a Stellungnahme der Verwaltung

Aus infektionsschutzrechtlicher Sicht ist ein Bürgerbiertgarten an dieser Stelle vertretbar, wenn die Zahl der Besucher zunächst auf **150** beschränkt wird und die nach § 13 Abs. 4 4. BayIfSMV zu stellenden Anforderungen eingehalten werden, also

- der Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Gästen, die im Verhältnis zueinander nicht zu dem in § 2 Abs. 1 BayIfSMV bezeichneten Personenkreis gehören, und dem Personal eingehalten wird,
- das Personal im Servicebereich oder in Bereichen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen trägt,
- die Gäste, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden, Mund-Nasen-Bedeckungen tragen und

- der Betreiber ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage des von den Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bekannt gemachten Rahmenkonzepts für die Gastronomie ausarbeitet.

Die Stadt Landshut hat zur Erstellung des betrieblichen Hygienekonzepts in einem auf der Homepage (Startseite) bereitgestellten Merkblatt besondere Hinweise erteilt. Im vorliegenden Fall wäre im betrieblichen Hygienekonzept über die allgemeinen Anforderungen hinaus insbesondere darzulegen,

- wie der Zugang zum Bürgerbiergarten begrenzt und gesteuert werden kann (z. B. Einzäunung) und
- wie verhindert werden soll, dass Unbefugte nach Schließung um 20:00 bzw. 22:00 Uhr Zugang zum Biergarten nehmen und sich dort zum gemeinsamen Aufenthalt niederlassen (z. B. Wachdienst).

Bei anhaltender Entspannung des Infektionsgeschehens in der Stadt Landshut und strikter Einhaltung vorstehender Anforderungen könnte nach einer zweiwöchigen Erprobungsphase eine maßvolle Erhöhung der zulässigen Besucherzahl in Betracht gezogen werden.

1b. Stellungnahme des Herrn Oberbürgermeisters Putz

Wie oben ausgeführt, stellt der Bürgerbiergarten eine Veranstaltung nach §5 Satz 1 4. BayIfSMV dar, die zumindest bis 29. Mai 2020 grundsätzlich untersagt ist. Ein Betrieb des Bürgerbiergartens wäre demnach nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Stadt Landshut als Kreisverwaltungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §5 Satz 2 BayIfSMV erteilt. Wie die Verwaltung gehe auch ich mit Blick auf die nach wie vor bestehenden Infektionsrisiken davon aus, dass die bisher gültige landesrechtliche Regelung über den 29. Mai 2020 verlängert wird. Zu prüfen ist aus meiner Sicht aber nicht nur, ob die erforderliche Ausnahmegenehmigung unter den in der Verwaltungsvorlage genannten, bayernweit für Gastronomiebetriebe geltenden Voraussetzungen rechtlich zulässig ist, sondern auch, welches politische Signal mit einer derartigen Entscheidung verbunden wäre.

In den vergangenen Wochen konnten die zum Schutz der Bevölkerung vor dem Coronavirus getroffenen Maßnahmen in Bayern sukzessive gelockert werden, weil die Zahl der Erkrankten glücklicherweise signifikant gesunken ist. Die Staatsregierung verfolgt dabei aber einen vorsichtigen Kurs, den ich mit Blick auf die im bundesweiten Vergleich nach wie vor relativ hohen Infektionszahlen in Bayern für richtig und notwendig halte. Wie sich insbesondere die bereits beschlossenen und in der vergangenen Woche bzw. am heutigen Tag umgesetzten Lockerungen im Bereich der Gastronomie auf das Infektionsgeschehen auswirken, ist jedoch noch nicht abzuschätzen: Unter Berücksichtigung der Inkubationszeit wird dies voraussichtlich erst in etwa zwei Wochen möglich sein. Daher halte ich es für verfrüht, schon jetzt eine Ausnahmegenehmigung für eine neue gastronomische Einrichtung wie den Bürgerbiergarten zu erteilen, die vermutlich eine hohe Besucherfrequenz mit verursachen würde. Meines Erachtens wäre es sinnvoller, zunächst die Auswirkungen der bisherigen Lockerungen im Gastronomiebereich abzuwarten und dann im Licht dieser Erkenntnisse erneut über das Thema zu beraten. Dafür böte sich die Plenarsitzung am 26. Juni 2020 an.

Zu berücksichtigen ist bis dahin darüber hinaus, dass die aus Infektionsschutzgründen vermutlich auf absehbare Zeit erforderliche Einhaltung der Kontakt- und Abstandsregeln nicht nur im Biergarten selbst, sondern auch im angrenzenden Gelände sichergestellt werden muss. Herausforderungen sind beispielsweise beim Einlass ebenso zu erwarten wie generell auf der angrenzenden Ringelstecherwiese und/oder am nahegelegenen Isarufer, wo so mancher Biergartenbesuch angesichts der hohen Aufenthaltsqualität – auch über die genehmigten Öffnungszeiten hinaus – verlängert werden könnte. Um dem entgegenzuwirken und insbesondere Gruppenansammlungen so weit wie möglich vorzubeugen, sind Biergartenbetreiber, Verwaltung und Polizei dazu aufgerufen, gemeinsam ein schlüssiges Konzept zu erarbeiten, das dem Stadtrat noch vor der Beschlussfassung vorgelegt werden soll. In der Kürze der Zeit war das bis zur heutigen Sitzung nicht möglich.

Bei der Abwägung, ob die Stadt die nötige Ausnahmegenehmigung für den Betrieb eines Bürgerbiertgarten erteilen sollte oder nicht, spielen für mich schließlich neben den dargestellten Überlegungen zum Infektionsschutz auch gesamtwirtschaftliche Erwägungen eine Rolle. Dabei sind die Interessen der Bewerber, die eine Kompensation ihrer aus der pandemiebedingten Absage der Dulten resultierenden Ausfälle anstreben, und die Belange der Bestandsgastronomie abzuwägen. Weit mehr als 30 Innenstadtgastronomen haben sich in den vergangenen Tagen mit einer inzwischen auch öffentlich diskutierten Stellungnahme an mich gewandt und sich gegen einen Bürgerbiertgarten in der geplanten Form ausgesprochen. Die Gründe dafür werden in der Stellungnahme ausführlich dargelegt, viele Argumente sind für mich nachvollziehbar. Die Coronapandemie hat speziell die Gastronomen ebenso hart wie unverschuldet getroffen, einzelne Betriebe sind bereits in ihrer Existenz bedroht. Die Stadt Landshut muss ein gesteigertes Interesse daran haben, dass möglichst viele Restaurants, Cafés, Bars und Eisdielen diese Krise finanziell einigermaßen gut überstehen. Denn eine vielfältige, qualitative Gastronomieszene ist eine der tragenden Säulen einer lebendigen (Innen-)Stadt. Angesichts der aus Infektionsschutzgründen ohnehin geltenden Auflagen und Einschränkungen für die Gastronomen gilt es daher auszuloten, ob und wie ein Bürgerbiertgarten – der für die potentiellen Betreiber einen gewissen Ausgleich für ihnen durch die Dultabsagen entstehenden Einbußen mit sich bringen könnte – betrieben werden kann, ohne die Interessen der Innenstadtgastronomen nachhaltig zu schädigen. Dazu schlage ich Gespräche zwischen den Beteiligten und Vertretern der Verwaltung vor, in die ich mich auf Wunsch gerne auch persönlich einbringen werde. Ziel muss dabei die auch von den Bewerbern in Aussicht gestellte Miteinbeziehung anderer Gastronomen sein, die in einem Konzept konkretisiert werden sollte.

2. Verkaufsstände in der Innenstadt

Weiterer Bestandteil des Gesamtplanes zur Kompensation des Ausfalls der diesjährigen Frühjahrs- und Bartlmädult ist die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Verkaufsstände von Marktkaufleuten an geeigneten Standorten in der Innenstadt.

Es handelt sich dabei um folgende Standorte (siehe auch Anlage):

- Zwei Standplätze am *Ländtor*, ganzwöchig
- Ein Standplatz an der *Martinskirche*, ganzwöchig, bei räumlicher Anpassung während der Zeit des Wochenmarktes am Freitag
- Zwei Standplätze in der *Altstadt* auf Höhe der Anwesen Hs.Nr. 259 und 260, außer während der Zeit des Wochenmarktes (Montag bis Donnerstag und Samstag)
- Ein Standplatz in der *Altstadt* auf Höhe des Anwesens Hs.Nr. 80 mit Starkstromanschluss, außer während der Zeit des Wochenmarktes (Montag bis Donnerstag und Samstag)

Die Entscheidung über die Vergabe der Standplätze sollte durch die Verwaltung auf der Grundlage der folgenden (Bewertungs-, nicht Ausschluss-)Kriterien erfolgen:

- Ortsansässigkeit
- „*Bekannt und bewährt*“
- Keine Konkurrenz zu bestehenden Angeboten (z. B. Eisdielen)
- Eingang der Bewerbung („*Windhundprinzip*“)

Damit möglichst viele Marktkaufleute zum Zuge kommen können (*Chancengleichheit*), sollten die Sondernutzungserlaubnisse auf die Dauer einer Woche befristet und ansonsten stets widerruflich erteilt werden. Bei geringerer Nachfrage soll aber eine Verlängerung in Betracht kommen.

Infektionsschutzrechtlich bestehen gegen die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im vorstehenden Umfang keine Bedenken, wenn insbesondere sichergestellt ist, dass der Mindestabstand von 1,5 m von den Kunden eingehalten wird, das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, ein Schutz- und Hygienekonzept erstellt wird und spezifische Anforderungen des jeweiligen Angebotes (z. B. beim Verkauf im *Take-Away-Verfahren*) beachtet werden.

Aus verkehrlicher Sicht ist zu berücksichtigen, dass voraussichtlich bis 14.06.2020 aufgrund der aktuellen Tunnelsperrung, die Stadtbuslinie 2 eine Ausnahmegenehmigung zur Befahrung der Altstadt erhalten hat.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. *Dem Betrieb eines Bürgerbiertgartens probeweise für die Biergartensaison 2020 mit folgenden Rahmenbedingungen:*
 - max. 500 Besucherplätze
 - es sind keine Musikdarbietungen erlaubt
 - der Betrieb ist abends nur bis 22:00 Uhr gestattet
 - Speisen dürfen ohne Einschränkung von Besuchern mitgebracht und verzehrt werden
 - der Probetrieb erfolgt mit mobilen Betriebseinrichtungen ohne Bodenversiegelung
 - die Sitzgarnituren müssen täglich nach Betriebsschluss weggeräumt werden
 - der Betreiber muss für eine ausreichende Anzahl eigener Toiletten sorgen
 - das Areal muss der Stadt Landshut für mindestens drei eigene Veranstaltungen zur Verfügung stehen

wird grundsätzlich zugestimmt, soweit eine Einigung über die Pachthöhe erzielt werden kann.

3. Der Bürgerbiertgarten auf der Ringelstecherwiese darf nur betrieben werden, wenn hierfür eine infektionsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.
3. alternativ:

Über die für den Betrieb eines Bürgerbiertgartens auf der Ringelstecherwiese voraussichtlich erforderliche Erteilung einer infektionsschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach §5 Satz 2 BayIfSMV berät das Stadtratsplenum am 26. Juni 2020. Bis dahin ist von den Bewerbern unter Einbeziehung der Stadtverwaltung und der Polizei ergänzend ein Konzept zu erarbeiten, das die Einhaltung der geltenden Kontakt- und Abstandsregeln auch im Umfeld des Biergartens sicherstellt. Auch die angemessene Miteinbeziehung anderer Gastronomen ist von den Bewerbern in einem Konzept darzulegen.
4. Die Verwaltung darf an zwei Standorten am Ländtor sowie an vier Standorten in der Altstadt (bei der Martinskirche und auf Höhe der Hs.Nrn. 80, 259 und 260) unter Berücksichtigung der vorrangigen Erfordernisse des Wochenmarktes auf der Grundlage der Bewertungskriterien Ortsansässigkeit, „bekannt und bewährt“, keine Konkurrenz zu bestehenden Angeboten und Eingang der Bewerbung Sondernutzungserlaubnisse an Marktkaufleute erteilen, die grundsätzlich auf eine Woche befristet und ansonsten stets wideruflich sind. Die strikte Einhaltung der geltenden infektionsschutzrechtlichen Anforderungen muss jederzeit sichergestellt sein.